

Kauf u. neuer wist
Kauf Profen von dem
Kauf Pfund in Gymn-
wacht zumeist Zuzigen
wobliet werden.

Der obere Aufzug
ist ein von dem mit
dem Coth und ziviliter
eingezugenen der auf
französischen Gesetzen unzulässig
der Form ist somit auf
nicht eingetrag. Rechts-
Königin, in ist gegen
den mit dem Rebenm...

Ein weiterer unvor-
berit ist mit dem Coth
Pfunden in dem in
gekauft ist ein von dem
zu haben u. ein briefl. Ver-
trag eingetragt unzulässig
u. derweil der Pfund
zu notwändig, andernfalls die
die geführten Folgen zu genehmigen
haben

2. Besch. auf Absche.
von 1

dem Hochw. Pfandamt in
Vordere

z. K.
8. III. 22
Cap. 4
7.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Engel: 16 JAN. 1822

Blg. 220

1) El. an
G. Alois Willam
in
Vordere

Seit Beginn der
Kriegs. Pfunden in dem
haben ein mit dem
Coth und dem Pfunden
ein Ziviliter eingezugenen
ein Anweisung des zivil-
länglich ziviliter abgepflegt
von dem Coth muß
bei dem abwechselnden
Mangel eines unzulässig
folgt dem Brieflichen Ver-
trag bis auf den Punkt war-
heit werden.

Das 569 des all. bing.
Gesetzes das auf in
Lichtstain Geltung hat, ist
zur Giltigkeit der Coth
ein fauliche Erklärung der
Lichtstain unzulässig.
Das 577 des abwechselnden
Gesetzes muß die fauliche
Lichtstain bei
dem Coth unzulässig

Herrnaut Nadig unweit, sep Alois H. 220 / Reg. 1922.

Willeam auf Nadig mit militärisch
getraut werden bei d. d. d. d. d.
in nicht ordnungsgemäßigen Eff. l. b. d.

Herrnaut Nadig im Vermittlung in
der Angelegenheit.

Willeam eingeladen auf f. d. d. d. d.
gespräch, die d. d. d. d. d. d. d.
zufolge.

Willeam will sich mit seiner Frau
besprechen in der d. d. d. d. d. d. d.

15. I. 1922.

H.